

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/32176 –**

### **Bundeseinheitliches Verbot von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ab dem 23. April 2021 galten in Deutschland bundeseinheitliche Maßnahmen, sobald ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100 überschritten hat („Bundesnotbremse“). Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) war es in solchen Fällen u. a. untersagt, Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken zur Verfügung zu stellen (Verbot touristischer Beherbergung). Eine Ausnahmeregelung für vollständig Geimpfte oder Genesene gab es nicht, auch nicht im Rahmen der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, obwohl das Robert Koch-Institut (RKI) in seinem ControlCOVID-Konzept beispielsweise die Rolle von Hotel-Übernachtungen im Infektionsgeschehen als gering bewertet und dafür auch die Wirksamkeit der Hygienekonzepte der Branche als Grund angegeben hat. Dem zum Trotz hat die Bundesregierung an einem umfassenden Verbot touristischer Übernachtungen festgehalten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Wirksamkeit des Verbots touristischer Beherbergungen gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (bitte wenn möglich nach Unterkunftsart: Hotel bzw. Pension, Camping- bzw. Wohnmobilstellplatz, Ferienhaus bzw. Ferienwohnung, Jugendherbergen und Schullandheimen, Wanderhütten und anderen Gruppenunterkünften aufschlüsseln) zur Vermeidung von Infektionen, und welche Schlüsse zieht sie hieraus?
3. Hat die Bundesregierung den Stellenwert der Einschätzung des RKI zu touristischen Übernachtungen, das das Infektionsrisiko in Hotels als gering erachtet, auch mit Blick auf ein Verbot touristischer Übernachtungen bewertet?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat im März 2021 eine Handreichung zur Entwicklung von Stufenkonzepten mit dem Ziel entwickelt, die Zahl schwerer Erkrankungen, Langzeitfolgen und Todesfälle durch COVID-19 zu minimieren sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig zu vermeiden. Das o. g. Konzept mit dem Titel „ControlCOVID“ ist im Internet abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Downloads/Stufenplan-Fruehjahr21.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan-Fruehjahr21.pdf)

Gemäß dem Intensitäts-Stufenkonzept „ControlCOVID“ des RKI wurde bei einem hohen Infektionsgeschehen und dem Eintreten der Intensitätsstufe 3 (7-Tages-Inzidenz über 50) empfohlen, die Schließung von Hotels zu erwägen. Die Einschätzung der Public Health-Relevanz im Stufenkonzept beruhte auf einer Aus- und Bewertung der zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Evidenz zum Infektionsrisiko, dem Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen und dem direkten Public-Health-Einfluss von Hotels.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Wirkungen des touristischen Beherbergungsverbots vor, die über die Einschätzung des o. g. Stufenkonzept hinausgehen.

2. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf, um Ausnahmen vom Verbot touristischer Übernachtungen für vollständig Geimpfte und Genesene einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) galt nur bis zum 30. Juni 2021 (§ 28b Absatz 10 Satz 1 IfSG). Sollten derzeit zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Verbote touristischer Übernachtungen bestehen, sind diese durch die Länder nach den §§ 28, 28a und 32 IfSG erlassen worden. § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ermächtigt die Landesregierungen, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte, genesene und getestete Personen zu regeln. Sofern ein landesrechtlich geregeltes Verbot touristischer Übernachtungen Ausnahmen für getestete Personen vorsieht, gelten diese Ausnahmen auch für geimpfte und genesene Personen (§ 7 Absatz 1 SchAusnahmV).

4. Hat die Bundesregierung geprüft, unter welchen Bedingungen erneut die Notwendigkeit einer bundesweiten Regelung der COVID-Schutzmaßnahmen wie in § 28b des Infektionsschutzgesetzes gegeben sein könnte?
- a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Welche Kriterien sollen nach aktuellem Stand für den Eintritt solcher Maßnahmen herangezogen werden?
  - c) Hat sich die Bundesregierung eine Meinung darüber gebildet, ob in diesem Rahmen ein erneutes Verbot touristischer Beherbergung wie in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes in Betracht kommt?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - d) Wenn ja, hat die Bundesregierung geprüft, ob in einem solchen Fall Ausnahmen von einem Verbot touristischer Beherbergung für Geimpfte und Genesene vorgesehen werden können?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die sogenannte Bundesnotbremse nach § 28b IfSG wurde aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen im Frühjahr eingeführt, um durch bundeseinheitliche Maßnahmen schnell eine Senkung der hohen Infektionszahlen zu erreichen. Die Maßnahmen waren an bestimmte im Gesetz vorgegebene Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz hinsichtlich der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geknüpft. Von Anfang an war die Regelung des § 28b IfSG bis zum 30. Juni 2021 befristet.

